

Musikschule Ravensburg e. V.  
Friedhofstraße 2  
88212 Ravensburg

Allgemeine Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt)

Vorbemerkung

In den AGB der Musikschule Ravensburg e. V. (im folgenden Musikschule genannt) sind die Geschäftsordnung und die Schulgeldordnung zusammengefasst.

### **Geschäftsordnung:**

#### **1. Anmeldung und Aufnahme**

##### 1.1

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf besonderem Formular.

##### 1.2

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

##### 1.3

Das Vertragsverhältnis ist geschlossen, sobald das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet der Musikschule vorliegt.

##### 1.4

Bei Erstaufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Die Höhe dieser Gebühr ist in der Gebührenordnung der Musikschule (gesondertes Blatt) ersichtlich.

##### 1.5

Die Musikschule ist bemüht, den zeitlichen Vorstellungen bezüglich der Unterrichtszeit nach Möglichkeit zu entsprechen.

##### 1.6

Spezielle Lehrerwünsche können auf dem Anmeldeformular mitgeteilt werden. Die Musikschule ist bemüht, den Wünschen nachzukommen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft. Die Einteilung erfolgt ausschließlich durch die Schulleitung.

## **2. Abmeldung**

### 2.1

Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31. März bzw. 30. September) möglich. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich an die Schulleitung zu richten. Die Kündigung wird wirksam, wenn sie durch die Schulleitung schriftlich bestätigt wurde.

### 2.2

Abmeldungen zu sonstigen Terminen können nur aus wichtigen Gründen (z. B. Wegzug, längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen. Abmeldungen können grundsätzlich nicht zu Beginn der Sommerferien erfolgen.

### 2.3

Die Lehrkräfte der Musikschule Ravensburg e. V. sind nicht befugt, Kündigungen entgegen zu nehmen.

### 2.4

Beim erstmaligen Beginn oder beim Wechsel auf ein anderes Instrument ist eine schriftliche Kündigung zum Ende des ersten Monats mit einer einwöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Aufnahmegebühr (bei Erstaufnahme) sowie die Monatsgebühr für diesen Monat sind auf jeden Fall zu entrichten.

### 2.5

In begründeten Fällen kann die Schulleitung unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen

.

## **3. Gebühren**

Für die Teilnahme am Unterrichtsangebot der Musikschule sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren regelt die Gebührenordnung, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der AGB der Musikschule Ravensburg e. V. ist.

## **4. Schuljahr und Ferienregelung**

### 4.1

Das Schuljahr beginnt an der Musikschule zum 01. Oktober eines Jahres und endet zum 30. September des Folgejahres. Es gliedert sich in zwei Halbjahre (01.10. – 31.03. des Folgejahres und 01.04. – 30.09.).

## 4.2

Die unterrichtsfreie Zeit richtet sich nach der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Ravensburg.

## 4.3

Die Musikschule bietet auf Grund der vielen Ferien im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) Schülern/innen, die an sog. benachteiligten Wochentagen Unterricht haben, ein Kontingent von mindestens 15 Unterrichtseinheiten an. Die entsprechenden Unterrichtstage werden von der Schulleitung bis spätestens 1 Monat vor Beginn des 2. Schulhalbjahres sowohl durch Aushang als auch auf der Homepage der Musikschule Ravensburg e. V. [www.musikschule-ravensburg-e-v.de](http://www.musikschule-ravensburg-e-v.de) unter Service/Ferienregelung angezeigt.

## **5. Unterrichtsausfall**

### 5.1

Fällt der Unterricht aufgrund von Krankheit des/der Schülers/in oder des/der Lehrers/in aus, wird der Unterricht nicht nachgeholt.

### 5.2

Bei Verhinderung (nicht Krankheit) der Lehrkraft besteht Anspruch auf Nacherteilung des entfallenen Unterrichts.

### 5.3

Bei längerer Krankheit einer Lehrkraft ist die Musikschule bemüht, für die entsprechende Zeit eine Vertretung zu stellen.

### 5.4

Eine Schulgeldermäßigung im Krankheitsfall regelt die Gebührenordnung. Sie ist Teil dieser AGB.

## **6. Provisionsregelung**

### 6.1

Berät eine Lehrkraft der Musikschule im Rahmen des Musikunterrichts den/die Schüler/in bzw. dessen/deren Eltern bei der Anschaffung eines Instruments, erfolgt diese Beratung unentgeltlich.

## 6.2

Leistet die Lehrkraft darüber hinaus auf Wunsch der Eltern oder des/der Schülers/in (im folgenden Schüler) Hilfe bei der Anschaffung eines Instruments, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Schulleitung, sofern die Lehrkraft dafür ein Entgelt erhalten soll. Die Lehrkraft darf vom Instrumentenhändler keinerlei finanziellen Vorteile erhalten; die Lehrkraft kann mit dem Schüler bzw. dessen Eltern vereinbaren, dass die Lehrkraft für die Beratung bei der Anschaffung eines Instruments eine Aufwandsentschädigung erhält, und zwar für Fahrtkosten in höchstens üblicher Höhe und/oder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal € 50,-/Stunde; die Aufwandsentschädigung darf € 250,- maximal nicht überschreiten. Die Lehrkraft ist verpflichtet, die Schulleitung über jede entgeltliche Beratung zu informieren.

## 6.3

Falls die Lehrkraft von den vorgenannten Regelungen 6.1 und 6.2 abweichen will, insbesondere wenn sie wegen eines besonderen Aufwands eine erhöhte Aufwandsentschädigung mit dem Schüler bzw. dessen Eltern vereinbaren möchte, bedarf dies der vorhergehenden Zustimmung der Schulleitung.

## 6.4

Es ist allein Aufgabe der Lehrkraft, derartige von Schülern bzw. deren Eltern erhaltene Aufwandsentschädigungen zu versteuern.

## 6.5

Die Musikschule Ravensburg e. V. ist jederzeit berechtigt, die vorgenannten Regelungen (6.1 bis 6.4) im Rahmen billigen Ermessens abzuändern. Sollte ein Betriebliches Interesse bestehen, ist die Schulleitung berechtigt, der Lehrkraft jede Annahme und Vereinbarung eines Entgelts für die Beratung bei der Anschaffung eines Instruments zu untersagen.

# **Schulgeldordnung**

## Vorbemerkung

Für die Teilnahme am Unterrichtsangebot der Musikschule Ravensburg e. V. sind Gebühren zu entrichten. Gebührenschuldner ist der/die Teilnehmer/in, bei Minderjährigen sein/ihre gesetzlicher Vertreter.

## **§1 Höhe des Schulgeldes**

1.

Die Höhe des Schulgeldes findet sich auf gesondertem Blatt.

2.

Das Schulgeld ist auch für die Ferien und gesetzlichen Feiertage zu zahlen, ebenso für die Zeit, in der ein Schüler, ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.

## **§2 Ermäßigung und Kürzung des Schulgeldes**

1.

Besuchen Geschwister gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich das Schulgeld

a. bei 2 Geschwistern um 15 %

b. bei 3 Geschwistern um 30 %

c. bei 4 und mehr Geschwistern um 50 %

2.

Nimmt ein Schüler in mehreren Instrumentalfächern bzw. Vokalfächern Unterricht, so ist das Fach mit höchstem Schulgeld voll zu bezahlen; das Schulgeld für die übrigen Fächer ermäßigt sich um je 20 %.

3.

Der Vorstand der Musikschule kann im Benehmen mit dem Schulleiter Schüler von der Bezahlung des Schulgeldes befreien, soweit dessen Erhebung für den Schüler eine besondere Härte bedeutet. Dabei soll der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen einerseits die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schülers, seiner Erziehungsberechtigten und der für ihn Unterhaltspflichtigen, andererseits Begabung und Leistung des Schülers berücksichtigen.

4.

Ist ein Schüler nachweislich ohne eigenes Verschulden oder ohne Verschulden der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter länger als 4 zusammenhängende Unterrichts-wochen innerhalb von drei Monaten verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so kann der Leiter der Musikschule Ravensburg e. V. mit Einwilligung des Vorsitzenden des Vereins auf schriftlichen Antrag das Schulgeld um 50 % für die Dauer des Ausfalls des Unterrichts kürzen.

5.

Kann Unterricht, der wegen Verhinderung des Lehrers oder aus sonstigen, ausschließlich von der Schule veranlassten Gründen ausfällt, nicht nachgeholt werden, so wird das Schulgeld, falls es sich um mehr als vier Stunden im Kalendervierteljahr handelt, um den auf die ausgefallene Unterrichtszeit entfallenden Anteil gekürzt.

### **§ 3 Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtig sind die Schüler, bei noch nicht volljährigen Schülern neben diesen ihre Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Bezahlung des Schulgeldes**

1.

Das monatliche Schulgeld entsteht jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats

2.

Das Schulgeld wird immer im ersten Drittel eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig

3.

Das Schulgeld ist unaufgefordert spätestens mit seiner Fälligkeit auf ein Konto der Musikschule Ravensburg e. V. einzubezahlen.

### **§5 Instrumentenmiete**

Der Vorstand legt die Gebühr für die Vermietung von Instrumenten an Schüler im Einzelfall oder durch Richtlinien fest.

### **Versicherung**

Die Musikschule Ravensburg e. V. hat für ihre eigenen Instrumente eine Versicherung abgeschlossen. Der gleiche Tarif gilt auch dann, wenn Schüler ihr eigenes Instrument versichern wollen. Sollten Interesse an dieser Versicherung bestehen, gibt das Sekretariat der Musikschule Auskunft.